

Forderungen zur Anpassung der Düngeverordnung



Aufgrund des Urteils des europäischen Gerichtshofs gegen Deutschland wegen Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie ist Deutschland aufgefordert, Maßnahmen zur Verschärfung der Düngeverordnung, vorzulegen. Dies eröffnet die Möglichkeit, das Problem an der Wurzel zu packen und effektive und dauerhafte Maßnahmen umzusetzen statt einen weiteren kurzfristigen Kompromiss zu schließen.

Hintergrund

In Deutschland überschreiten 28 Prozent der Messstellen den Grenzwert von Nitrat, der bei 50 mg Nitrat pro Liter Wasser liegt. Die Überschreitung dieses Wertes kann einerseits gesundheitliche Folgen, insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder, haben, andererseits gravierende Auswirkungen auf die Natur. Ungefähr 48 Prozent der Ökosysteme in Deutschland sind von Eutrophierung und Versauerung betroffen. Schutzmaßnahmen laufen unter anderem wegen dieser Nährstoffbelastung ins Leere und schmälern die Erfolge von Naturschutzmaßnahmen erheblich. Standortsspezifische Unterschiede und Diversität an Lebensräumen wird damit eingeengt, sodass es zu massiven Verlusten von Biotopen sowie Pflanzen- und Tierarten kommt. Nährstoffüberschüsse sammeln sich durch Sickerung und Auswaschung in unseren Gewässern und im Grundwasser. Die Wasserqualität wird erheblich verschlechtert, unser Trinkwasser und damit auch die menschliche Gesundheit gefährdet.

Seit 1991 ist die Nitratrictlinie der EU in Kraft, die in Deutschland durch das Düngegesetz umgesetzt werden soll. Aufgrund der unzureichenden Umsetzung durch die Düngeverordnung von 2006 und überhöhter Nitratwerte im Grundwasser schickte die EU Deutschland 2012 ein Mahnschreiben. 2013 leitet die EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Nichteinhaltung der Nitratrictlinie und steigender Nitratwerte in Grund- und Oberflächenwasser ein. Daraufhin wurde nach langem Hin- und Her die Düngeverordnung novelliert und 2017 verabschiedet. 2018 kam es zu einer Verurteilung von Deutschland durch den europäischen Gerichtshof, bei dem dieser auch die novellierte Form des Düngerechts als unzureichend bewertete.

Kontakt

NABU Bundesverband

Dr. Christine Tölle-Nolting
Referentin für Landwirtschaft und ländliche Räume

Tel. +49 (0)30 284984 1641
Christine.Toelle-Nolting@NABU.de

Dies stellte auch ein Gutachten von Prof. Taube¹, das durch den BDEW in Auftrag gegeben wurde, klar. Das Gutachten machte zudem deutlich, dass mit der neuen Düngeverordnung teilweise sogar noch größere Mengen Düngemittel ausgebracht werden dürfen. Deutschland ist nun gezwungen, weitere Maßnahmen nachzuliefern, um ein Zweitverfahren zu vermeiden. Dabei behält sich die EU Strafzahlungen in Höhe von ca. 860 000 Euro pro Tag vor, wenn die Maßnahmen nicht zwei Jahre nach der Verurteilung, also im Frühsommer 2020, umgesetzt sind.

Oberstes Ziel muss die Einhaltung der Nitratrichtlinie in ganz Deutschland sein. Dafür stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Technische Maßnahmen allein werden aber nicht reichen, ein Umsteuern in der Agrarpolitik ist nötig.

Forderungen

1. Flächengebunden Tierhaltung

Zur Einhaltung der Nitratrichtlinie ist es essentiell, nicht lediglich die Symptome durch eine modernere Ausbringungstechnik zu bekämpfen, sondern bei der Ursache des Problems anzusetzen. Ursächlich für die Überdüngung in vielen Gebieten ist die zu hohe Tierdichte. Besonders in den Veredlungsregionen, im Münsterland und in großen Teilen Niedersachsens, ist dies der Fall. Um die Probleme hier zu reduzieren, ist eine flächengebundene Tierhaltung mit max. 1,8 GV/ha notwendig. Dies bedeutet in den intensiven Tierhaltungsgebieten häufig eine Abstockung der Tierbestände.

2. GAP Reform: Naturverträgliche Landwirtschaft honorieren statt pauschaler Direktzahlungen

Statt weiterhin den überwiegenden Teil der Subventionen über die pauschalen Direktzahlungen nach dem Gießkannenprinzip zu verteilen, sollten die Gelder der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) für naturverträgliche Bewirtschaftung reserviert werden. Es müssen mindestens 50 Prozent der Gelder der 1. Säule für Eco-Schemes genutzt werden. 50 Prozent der 2. Säule sind für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen festzulegen.

3. Ausreichende Gewässerabstände

Um die Gewässer vor Überdüngung zu schützen, sollten Abstände von 10 Metern zu Gewässern eingehalten werden, wie dies bereits von einigen Bundesländern umgesetzt wird. Die gesetzlich vorgeschriebenen 5 Meter bieten keinen ausreichenden Schutz vor einer Auswaschung der Nährstoffe. Gewässerrandstreifen müssen mit einer standortangepassten Saumvegetation bewachsen sein, die die Auswaschung von Nitrat und Phosphatdüngern in die Oberflächengewässer verhindert.

4. Standortgerechte Düngung abhängig von der Kultur

Die aktuelle Düngeverordnung erlaubt eine Düngeobergrenze von bis zu 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr. Die Düngung sollte standortbezogen und an den Bedarf der jeweiligen Kultur angepasst sein, statt sich an zu hohen Grenzwerten

¹ Taube (2018): Expertise zur Bewertung des neuen Düngerechts (DüG, DüV, StoffBilV) von 2017 in Deutschland in Hinblick auf den Gewässerschutz, Studie im Auftrag des BDEW – Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft

auszurichten. Durch die neue Berechnungsgrundlage des Stickstoffbedarfs sind in der neuen Düngerverordnung teilweise höhere Stickstoffgaben als zuvor möglich. Bei Mais sind dies bis zu 40 kg Stickstoff und bei Weizen bis zu 30 kg. Diese möglichen Stickstoffgaben richten sich nicht nach dem Bedarf der Pflanze. Maßnahmen zum Humusaufbau, die dem Bodenschutz und der Wasserhaltekapazität von Böden dienen, wie zum Beispiel der Einsatz von Kompost oder Festmist, und die dafür benötigten entsprechenden Düngermengen sind anzurechnen, soweit sie nicht zur Überdüngung beitragen.

5. Einbeziehung von Mineraldünger

Um die Verursacher der Nährstoffüberschüsse gezielt in den Fokus zu nehmen, sind auch mineralische Düngemittel vollständig in die Gesamtstickstoffbilanz einzubeziehen. Aufgrund ihrer leichten Löslichkeit tragen sie weit stärker zu Nitratauswaschungen in Oberflächen- und Grundwasser bei, als langsam verfügbare Wirtschaftsdünger wie Kompost und Festmist. Daher sollte eine grundsätzliche Trennung von synthetischen Mineraldüngern, Gülle/Gärresten sowie Kompost/Festmist als drei Gruppen zur Grundlage gelegt werden.

6. Einbeziehung von Phosphat, Phosphatdüngung nur bis zum Entzugswert der Pflanze

Die Novellierung der Düngerverordnung schreibt vor, dass Phosphat bis zu 10 kg über dem Bedarf der Pflanze gedüngt werden darf. In den roten Gebieten können die Länder entscheiden, ob dieser Wert auf Null abgesenkt werden soll, sodass nur noch so viel Phosphat gedüngt werden darf, wie die Pflanzen entziehen. Phosphat ist ein endlicher Rohstoff, der zurzeit hauptsächlich aus Lagerstätten in Marokko und China abgebaut wird. Häufig ist er radioaktiv belastet. In den intensiven Tierhaltungsregionen sind die Böden meist mit Phosphat gesättigt. Phosphat ist vor allem für die Überdüngung der Gewässer kritisch, da es als Mangel-element erst die Nutzung von Stickstoff möglich macht. Somit trägt Phosphat zur Eutrophierung der Gewässer bei. Aus diesem Grund darf Phosphat nur in der Höhe des Pflanzenentzugs gedüngt werden. Auch hierbei muss der Bedarf standort- und kulturartenspezifisch ermittelt werden.

7. Verbot der Düngung von Zwischenfrüchten

Eine Düngung von Zwischenfrüchten sollte grundsätzlich verboten werden. Häufig werden als Zwischenfrüchte Leguminosen angebaut, die durch ihre Symbiose mit Knöllchenbakterien aufgrund der Bindung von Luftstickstoff sowieso eine zusätzliche Nitratquelle bilden. Diese Fixierung des Luftstickstoffs wird durch eine zusätzliche Düngung gemindert.